

Vorbezug aus einer Schweizer Pensionskasse

Aus der Schweizer Pensionskasse im Jahre 2006 als Vorbezug gezahlte Leistung (Einmalleistung) zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums unterliegt nach dem Urteil des FG Baden-Württemberg v. 23.10.2009 (nicht rechtskräftig, Revision beim BFH) als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG der nachgelagerten deutschen Besteuerung. Auf die Form der Zahlung, ob laufend oder in einem Einmalbetrag soll es nicht ankommen.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 EStG (geändert wurde dieser Paragraph am 18.12.2006 und damit nach Bezug der Einmalleistung durch den Kläger) stellt nur Leistungen aus genau bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei und dazu gehört nach Ansicht des FG nicht die Leistung aus der Schweizer Pensionskasse.

Zudem soll der Vorbezug keine Abfindung gesetzlicher Rentenansprüche darstellen, sondern eine Vorauszahlung.

Erfreulich ist, dass in diesem Urteil m.E. erstmalig hervorgehoben wurde, dass es in der Summe aus vorgelagertem Abzug und nachgelagerter Besteuerung zu keiner doppelten Besteuerung kommen darf. Daraus schöpfe ich für Grenzgänger, die sich aus dieser Eigenschaft befreit haben (Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz) wieder Hoffnung zur Begründung einer zweiten Öffnungsklausel.